

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, ruhestörendem Lärm, offenem Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde- Calvörde in seiner Sitzung am ~~13. Dez. 2005~~ für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Fahrzeuge:
Schienenfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;
4. Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze;
5. Offene Feuer:
Offene Feuer sind Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind.
Offene Feuer sind nicht, Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen

§ 2

Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf dem Dach liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von den Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

§ 4

Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
 1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage),
 2. Mittagsruhe (werktags die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr),
 3. Abendruhe (werktags die Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr),
 4. Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
Zu den Störungen zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Sägen (hier besonders Kreissägen), Bohrmaschinen, Schleifmaschinen sowie Pumpen (hier insbesondere Kolbenpumpen)
 2. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräten, insbesondere Rasenmäher,
 3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 4. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben.
Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen anspringt oder anfällt.
- (3) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.
Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuer (Osterfeuer, Marfeuer, Tag der Deutschen Einheit) sowie Lagerfeuer, einschließlich Flämmen ist verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigten.
Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 7

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 8

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Hausnummer zu versehen; sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verwaltungsgemeinschaft unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 9 Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- § 2 Abs.2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden, können entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser und Energieversorgung dienen, erklettert,
- § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht, oder bei Dunkelheit beleuchtet,
- § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4.50 m freihält,
- § 4 Abs.2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten in Punkt 1 – 4 ausübt,
- § 4 Abs.4 bei Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen anspringen oder anfallen,

- § 5 Abs. 3 mit Hunden Kinderspielplätze aufsucht,
 - § 5 Abs. 4 Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen
 - § 6 Abs.1 Brauchtumsfeuer, Lager- und andere offene Feuer anlegt und unterhält,
 - § 6 Abs.2 ein zugelassenes Feuer im Freien nicht beaufsichtigt oder Feuerstellen verlässt ohne sie abzulöschen,
 - § 7 Abs. 1 Eisflächen betritt,
 - § 7 Abs.2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
 - § 8 Abs.1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebauts Grundstück nicht mit einer festen Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 - § 8 Abs.2 – 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alten Hausnummern länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur durch einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in der, für die Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde- Calvörde, " Calvörder Information", dem Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde, für die Region Calvörde. (Berenbroch, Flecken Calvörde, Dorst, Grauingen, Klüden, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Wieglitz, Zobbenitz) Im Oebisfelder Burgboten, dem Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde, für die Oebisfelder Region (Bösdorf, Eickendorf, Etingen, Kathendorf, Stadt Oebisfelde, Rätzlingen) in Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaften Oebisfelde vom 21.Oktober 2003 und Calvörde vom April 1996 treten mit der Veröffentlichung dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.
- (3) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Oebisfelde, den 13. Dez. 2005.....

Mitschke

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

